

Satzung über die Erhebung von Studiengebühren für den Aufbaustudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“

Auf Grund von § 9 Absatz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 6. Dezember 1999 (GBl. S. 517, 605), zuletzt geändert am 28. Mai 2003 (GBl. S. 269 f), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg am 23. Juli 2003 die nachfolgende Satzung erlassen. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg hat der Satzung gemäß § 2 Satz 1 LHGebG am 5. Februar 2004, Az.: 640.5-7/82 zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Für das Studium im Aufbaustudiengang „Master of Business Administration (MBA) (International Taxation)“ erhebt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eine Studiengebühr. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten gemäß §§ 1 Abs. 2, 11, 13 und 14 LHGebG sowie Beiträgen gemäß dem Studentenwerkgesetz bleibt hiervon unberührt.

Für durch den Aufbaustudiengang verursachte etwaige Zusatzkosten, die den Studierenden z.B. für Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) entstehen, kommt die Albert-Ludwigs-Universität Freiburg nicht auf.

§ 2 Höhe der Gebühr

Die Studiengebühr beträgt einmalig für das gesamte Studium € 14.480,--

§ 3 Zahlungsverpflichtung/ Gebührenschuldner

Zur Zahlung ist verpflichtet, wer seine Immatrikulation für den Aufbaustudiengang beantragt.

§ 4 Fälligkeit

Die Gebühr ist mit dem Immatrikulationsantrag fällig. Das Nähere bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 5 Rückerstattung

Eine Erstattung der geleisteten Gebühren bei durch den Studierenden zu vertretender Nichtteilnahme oder für ein bereits begonnenes Studium erfolgt nicht. Eine Erstattung von Gebühren für nicht begonnene Semester im Falle unverschuldeter Nichtteilnahme kann nur auf Antrag erfolgen. Der Antrag ist unter ausführlicher Angabe der Gründe an den Studiausschuss zu richten.

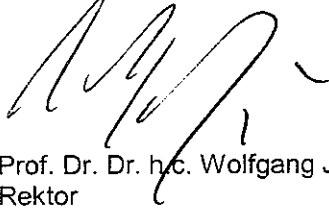
§ 6 Ratenzahlung, Stundung, Erlass

Auf Antrag kann die Universität unter den Voraussetzungen des § 59 Abs.1 Nr. 1 und 3 LHO Ratenzahlungen, Stundung oder Erlass gewähren.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2004 in Kraft.

Freiburg, den 13. Februar 2004

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'W. Jäger', written over the printed name and title.

Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor